

An die
Mitglieder des VKDA

26. September 2018

050

Rundschreiben 3/2018

- I. Entgeltrunde KAT 2018 (Anlage 1)**
 - II. Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 24. August 2018 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002 (Anlage 2)**
 - III. Aus der Tarifkommission KAT**
-

I. Entgeltrunde KAT 2018 (Anlage 1)

Der unsererseits Ende August 2018 in seinen Eckpunkten dargestellten Tarifeinigung zum KAT haben nunmehr alle Gremien zugestimmt.

Der Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum KAT (Anlage 1), zur Umsetzung des Verhandlungsergebnisses, kann daher veröffentlicht werden.

Obwohl die Tarifverträge noch nicht unterzeichnet wurden, bestehen keine Bedenken, den Tarifvertrag zu vollziehen.

Es wurden im Wesentlichen folgende Tariferhöhungen vereinbart:

1. Erhöhung der Tabellenentgelte, kaufmännisch gerundet, ab 1. Oktober 2018 um 3,2 %,
2. weitere Erhöhung der Tabellenentgelte, kaufmännisch gerundet, ab 1. Oktober 2019 um 2,5 %,
3. Mindestlaufzeit bis 30. September 2020.

Erläuterungen zum Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 20. August 2018 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 1. September 2006:

Zu § 1

Zu 1.

Durch diese Änderung wird das neue, in der Nordkirche geltende Gesetz, in Bezug genommen, um den Tarifvertrag an dieser Stelle an das geltende Recht anzupassen.

Zu 2.

Die Altersgrenze stellte einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz dar und ist daher gestrichen worden.

Zu 3.

Die Festlegung der Freistellung auf den Tag der kirchlichen Eheschließung bedeutete in der Praxis regelmäßig ein „Leerlaufen“ der Vorschrift, da diese Eheschließung normalerweise am Wochenende stattfindet. Durch die Änderung hat die Arbeitnehmerin die Möglichkeit, den freien Tag zu wählen, im Übrigen wurde durch Einfügen der Alternative „Segnung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft“ eine Gleichstellung dieses Anlasses insoweit vorgenommen.

Zu 4.

Die Änderung verhindert eine Kürzung des Urlaubs in den Fällen, in denen der Kalender einen wegen des Wochenendes oder Feiertages um ein oder zwei Tage verzögerten Beginn des Arbeitsverhältnisses bewirkt.

Zu 5.

In § 20 war ebenfalls die Altersbegrenzung wegen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz zu streichen.

Zu 6.

Mit der Kirchengewerkschaft wurde diese Öffnungsklausel für Dienstvereinbarungen geschaffen. In entsprechenden Dienstvereinbarungen kann die Umwandlung von tariflichem Arbeitsentgelt zum Zwecke der Förderung der Fahrradmobilität geregelt werden. Die Möglichkeit wird in Teilen bereits ohne Tarifvertragsgrundlage genutzt und es bestand deutliches Interesse bei den Mitgliedern des Verbandes an einer tariflichen Öffnungsklausel zur vollständigen Nutzung der gesetzlichen Vorteile. Es wurde ein Mindestzuschuss festgelegt, der dazu dienen soll, den rentenschädlichen Effekt der Entgeltumwandlung auszugleichen. Durch die „Kann-Regelung“ wird das Thema in das grundsätzliche Ermessen der Partner der Dienstvereinbarung gestellt.

Zu 7.

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle, da der Tarifvertrag zur Vermögensbildung im Geltungsbereich des KAT nicht mehr zur Anwendung kommt.

Zu 8.

Das neue Datum 30. September 2020 legt das Ende der Mindestlaufzeit der Tabelle fest.

Zu 9.

- Zu a) Nach dieser neuen Vorbemerkung 3 erhöhen sich die im Text genannten Zulagen im Gleichklang mit den jeweiligen linearen Tabellenentgelterhöhungen aus den Entgeltgruppen. Diese Regelung fand sich bislang nur in Abteilung 3 Vorbemerkung 3 Satz 4 für den Bereich des Pädagogischen Dienstes in den Kindertagesstätten. Da gleiche Zulagen nunmehr auch in der Abteilung 1 und Abteilung 2 festgelegt wurden, musste dieser Grundsatz in die allgemeinen Vorbemerkungen übernommen werden und war in der Abteilung 3 zu streichen. Die entsprechende Zulage beträgt für die Sozialpädagogischen Assistentin ab 01.10.2018 53,- Euro und ab dem 01.10.2019 54,- Euro. Für die übrigen Arbeitnehmerinnen, die von der Zulage in Abteilung 1, 2 und 3 erfasst sind, beträgt die Zulage ab 01.10.2018 105,- Euro und ab 01.10.2019 108,- Euro. Die unterschiedlichen Steigerungen ergeben sich aus dem Grundsatz der kaufmännischen Rundung.
- Zu b) Die bisherige Beschränkung der Zulage auf den Pädagogischen Dienst in Kindertagesstätten wird durch diese neue Vorbemerkung weitgehend aufgehoben. Nunmehr kommen auch Erzieherinnen in der Kinder- und Jugendarbeit, Diakoninnen und Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen in den Genuss der Zulagen, wenn sie ihrer Qualifikation entsprechende Tätigkeiten ausüben. Der Kammersatz soll deutlich machen, dass entsprechende Tätigkeiten im tariflichen Sinne auch durch Leitungsfunktionen erfüllt werden.
- Zu c) Die Streichung der Finanzbuchhalterprüfung ist erfolgt, da sie in ihrer Qualität nicht mit den anderen Qualifikationen vergleichbar ist. Die Fachhochschuldiplome werden durch den heutigen Bachelor-Abschluss ergänzt.
- Zu d) Abteilung 2 hat eine neue Fassung erhalten, da die Vielzahl der Änderungen dies erforderlich machte. In den Vorbemerkungen wurde bei der Aufzählung für den Geltungsbereich die Sozialsekretärin gestrichen, da die Nordkirche nach unseren Feststellungen keine Sozialsekretärinnen mehr beschäftigt. Die Entgeltgruppen wurden ebenfalls gestrichen. Auch wenn noch Einzelfälle vorkommen sollten, begründet das keine ausdrückliche Aufführung in der Abteilung 2 mehr. In diesem Fall sind Sozialsekretärinnen in Zukunft nach der Abteilung 1 einzugruppieren. Aufgrund dieser Tatsache ändern sich in den Formulierungen die Vorbemerkung 1 und 3 durch eine Umstellung und Zusammenfassung.

Die neue Vorbemerkung 5 enthält eine Passage, die bislang Bestandteil der Formulierungen der Entgeltgruppe K 12 war.

In Vorbemerkung 6 wird die Erziehungs- und Sozialdienstzulage für Erzieherinnen und Sozialpädagogen in Analogie auch für die Diakonin und Gemeindepädagogin übernommen. Die Klammer soll dafür Sorge tragen, dass die Sozialpädagogin, die nicht das Merkmal der entsprechenden Tätigkeit erfüllt, weil sie eine Leitungstätigkeit übertragen bekommen hat, trotzdem in den Genuss der Zulage kommt (s.o.).

Entgeltgruppe K 3

Eine redaktionelle Änderung.

Entgeltgruppe K 4

Die Fallgruppe a) wurde durch die neue Qualifikation der D-Prüfung ergänzt.

Entgeltgruppe K 6

In Entgeltgruppe K 6 soll eine neue Fallgruppe die Möglichkeit eröffnen, Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung, die auf der Grundlage besonderer geforderter Spezialkenntnisse Tätigkeiten ausüben, eine Entgeltgruppe höher zu vergüten.

Entgeltgruppe K 8/9

Ein wesentlicher Teil der Novellierung findet sich an dieser Stelle, in dem die Kirchenmusikerin mit B-Prüfung um eine Entgeltgruppe höher in die Entgeltgruppe K 9 eingruppiert wird. Im Gleichklang mit der Diakonin erscheint diese Eingruppierung auch unter Berücksichtigung der besonderen Qualifikation als angemessen.

Eine weitere Neuerung in der Entgeltgruppe K 9 ist die Gemeindepädagogin mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und entsprechenden Tätigkeiten. Diese Änderung soll die Möglichkeit schaffen, Stellen für Gemeindepädagogen mit Hochschulqualifikation zu schaffen, um diese entsprechend zu vergüten.

Entgeltgruppe K 10

Aus der Veränderung der Grundeingruppierung der B-Kirchenmusikerin von der Entgeltgruppe K 8 in die Entgeltgruppe K 9 ergibt sich in der Folge zur bisherigen Fassung nur noch eine Stufe der möglichen Heraushebung in der Entgeltgruppe K 10. Das Heraushebungsmerkmal wurde in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenmusikdirektor entwickelt.

Entgeltgruppe K 11

Der zweite Eckpunkt der Novellierung besteht in der Anhebung der Grundeingruppierung der Kirchenmusikerin mit A-Prüfung in die Entgeltgruppe K 11. Dies stellt einen Kompromiss dar, zu der vielfach vorgebrachten Forderung, A-Kirchenmusikerinnen entsprechend ihrer wissenschaftlichen Hochschulqualifikation in die Entgeltgruppe K 12 einzugruppiieren.

Entgeltgruppe K 12

Die erste Heraushebung aus der Grundeingruppierung ist über die gleiche Formulierung wie bei den B-Kirchenmusikerinnen geregelt.

In der Fallgruppe b) werden besondere Funktionen auf landeskirchlicher Ebene in den Tarifvertrag aufgenommen.

Entgeltgruppe K 13

Die weitere Heraushebungsmöglichkeit aus der Grundeingruppierung K 11 ergibt sich für A-Kirchenmusikerinnen durch weitere Qualifikation und entsprechende Tätigkeit. Hier sind Beispiele genannt; Konzertexamen, Reifeprüfung, Master in Chorleitung bzw. Alte Musik oder Improvisation.

Die **Entgeltgruppe K 14** betrifft die Funktion des Landeskirchenmusikdirektors.

Zu den Eingruppierungen der Küster und der Arbeitnehmerinnen in den Familienbildungsstätten wurden keine Änderungen vorgenommen.

Zu e) Die Streichung ergibt sich aus der neuen Vorbemerkung 3 zur Entgeltordnung (s.o.). Die Leitungszulage nach Abteilung 3 Vorbemerkung 3 Satz 3 erhöht sich ab dem 01.10.2018 auf 186,- Euro, ab 01.10.2019 auf 191,- Euro.

Zu 10.

Die Entgelttabelle mit der Gültigkeit zum 1. Oktober 2018 beinhaltet die neue Festlegung der Monatsentgelte durch die vereinbarte Erhöhung in Höhe von 3,2 % (jeweils kaufmännisch gerundet).

Zu 11.

Die Entgelttabelle beinhaltet die weitere Tarifierhöhung mit der zum 1. Oktober 2019 vereinbarten linearen Erhöhung um 2,5 % auf der Basis der Tabelle mit Gültigkeit vom 1. Oktober 2018 (wieder jeweils kaufmännisch gerundet).

§ 2 und 3

Zum Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzungen der Jahre 2019 und 2020 kann insoweit auf die Erläuterungen zu den vorangegangenen Entgeltrunden verwiesen werden.

Zu § 4

Der Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Lediglich Nr. 11 (Tabelle zum 1. Oktober 2019) tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

II. Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 24. August 2018 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002 (Anlage 2)

Im Zuge der Tarifverhandlungen zum KTD wurden im August auch Verhandlungen zum Tarifvertrag Ausbildung geführt. Die Tarifvertragsparteien haben sich darauf geeinigt, im Gleichklang zum öffentlichen Dienst die Ausbildungsvergütungen zwei Mal um 50 Euro zu erhöhen.

Die erste Erhöhung tritt am 01.01.2019 in Kraft, die zweite Erhöhung am 01.01.2020. Es wird im Gleichklang zum KTD eine Laufzeit von 24 Monaten mindestens bis zum 31.12.2020 festgelegt. Der anliegende Änderungstarifvertrag gibt diese Einigung in ihren Einzelheiten wieder.

III. Aus der Tarifkommission KAT

Anlässlich der Verhandlungen zur Entgeltrunde KAT 2018 hat die Tarifkommission KAT über das Problem der Eingruppierung von Erzieherinnen in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen beraten. Dazu wurde auch den Gewerkschaften gegenüber die Rechtsansicht vertreten, dass in diesen Fällen eine Eingruppierung als Heilpädagogin in Frage kommt. Voraussetzung dafür ist, dass die Ausübung der Tätigkeit mit der Genehmigung und dementsprechend der Refinanzierung des Trägers erfolgt.



Kunst
Geschäftsführer

Änderungstarifvertrag Nr. 11
vom 20. August 2018
zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
vom 1. Dezember 2006

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand,

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),**

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck und
die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 10 vom 1. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „die privatrechtliche berufliche Mitarbeit in der NEK vom 10. Februar 2006“ durch die Worte „kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie vom 29. November 2017“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „ , frühestens jedoch nach Vollendung des 50. Lebensjahres,“ gestrichen.
3. § 16 Abs. 3 Buchst. c) erhält folgende Fassung: „anlässlich der kirchlichen Eheschließung bzw. der Segnung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft einen Tag nach Bedarf,“
4. In § 19 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Ein durch Wochenende oder Feiertag verzögerter Beginn des Arbeitsverhältnisses ist bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs unschädlich.“
5. In § 20 werden die Worte „und das 30. Lebensjahr vollendet hat“ gestrichen.
6. Fassung Kirchengewerkschaft:
§ 24 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) In einer Dienstvereinbarung können Regelungen zur Umwandlung von tariflichem Entgelt zum Zwecke der Förderung der Fahrradmobilität vereinbart werden. Dabei ist ein Zuschuss des Anstellungsträgers in Höhe von mindestens 9,5 % des Umwandlungsbetrages verbindlich zu vereinbaren.“

Fassung ver.di:
„frei“
7. In § 26 Abs. 7 werden die Worte: „Vermögensbildung oder“ gestrichen und die Worte „gesonderter Tarifverträge“ durch die „des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung vom 26. November 2010 in seiner jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
8. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Datum „30. September 2018“ durch das Datum „30. September 2020“ ersetzt.

9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Den Vorbemerkungen wird folgende Vorbemerkung 3 angefügt:
„3. Bei allgemeinen Erhöhungen der Tabellenentgelte erhöhen sich die Zulagen in der Vorbemerkung zu Abteilung 1, in der Vorbemerkung 6 zu Abteilung 2 und in der Vorbemerkung 3 zu Abteilung 3, kaufmännisch gerundet auf ganze Euro-Beträge, um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung.“
- b) In Abteilung 1 wird nach der Überschrift „Allgemein“ folgende Vorbemerkung eingefügt:
„Vorbemerkung:
Die Erzieherin in der Kinder- und Jugendarbeit, die Diakonin und die Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin mit jeweils entsprechenden Tätigkeiten hat Anspruch auf eine monatliche Zulage in Höhe von 105,- Euro. (Das Merkmal der entsprechenden Tätigkeiten wird auch durch entsprechende Leitungsfunktionen erfüllt).“
- c) Abteilung 1 Entgeltgruppe K 8 wird wie folgt geändert:
aa) In der zweiten eckigen Klammer wird nach dem Wort „Verwaltungs-“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „Bilanz- oder Finanzbuchhalterprüfung“ durch das Wort „Bilanzbuchhalterprüfung“ ersetzt.
bb) In den Beispielen werden in den Klammern nach den Buchstaben „FH“ das Wort „/Bachelor“ eingefügt.
- d) Abteilung 2 erhält folgende Fassung:

„Abteilung 2

Kirchenspezifische Tätigkeitsfelder/Familienbildungsstätten

Vorbemerkungen:

1. Die Abteilung erfasst Diakoninnen, Gemeindepädagoginnen, Küsterinnen, die in Kirchengemeinden tätig sind und Kirchenmusikerinnen sowie Arbeitnehmerinnen in Familienbildungsstätten.
2. Die entsprechenden Tätigkeiten der Kirchenmusikerin werden durch die nach dem Kirchenmusikergesetz eingerichtete Stelle festgelegt (§ 1 ff KMusG).
3. Diakonin ist, wer in einer der Deutschen Diakonenschaft angeschlossenen Diakonenanstalt im Einvernehmen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder entsprechend ausgebildet ist, die Diakonenprüfung bestanden hat, einer Diakonenschaft/Bruderschaft angehört und als Diakonin eingeseget worden ist. Gemeindepädagogin ist, wer eine theologisch-pädagogische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, als Gemeindepädagogin anerkannt und eingeseget worden ist.

4. Die Arbeitnehmerin, die mit der Aufgabe der Kreiskantorin nach § 17 KMusG be-
traut ist, erhält für die Dauer der Beauftragung eine monatliche Zulage in Höhe von
100,- Euro.
5. Bei Tätigkeiten von Kirchenmusikerinnen, deren Anforderungen die der Entgelt-
gruppe K 13 weit übersteigen, können durch Arbeitsvertrag Entgelte bis zur Entgelt-
gruppe K 14 vereinbart werden.
6. Die Diakonin und die Gemeindepädagogin mit jeweils entsprechenden Tätigkeiten
hat Anspruch auf eine monatliche Zulage in Höhe von 105,- Euro. (Das Merkmal
der entsprechenden Tätigkeit wird auch durch entsprechende Leitungsfunktionen er-
füllt).

Entgeltgruppe K 3

Kirchenmusikerin ohne kirchenmusikalische Prüfung

Entgeltgruppe K 4

- a) Kirchenmusikerin mit D-Prüfung und entsprechenden Tätigkeiten
- b) Küsterin, soweit nicht höher eingruppiert

Entgeltgruppe K 5

- a) Kirchenmusikerin mit C-Prüfung und entsprechenden Tätigkeiten
- b) Küsterin mit besonders verantwortlichen Tätigkeiten

(Besonders verantwortliche Tätigkeiten:

Besonders verantwortliche Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.

- Bedienung, Überwachung, Pflege und Wartung von schwierigen technischen An-
lagen und Einrichtungen [z.B. Notstrom-, Warn-, Klima- und Lüftungsanlagen];
- Betreuung einer Kirche, die als Baudenkmal von herausragender historischer oder
künstlerischer Bedeutung besonderer Pflege und Bedienung bedarf.)

Entgeltgruppe K 6

- a) Kirchenmusikerin mit C-Prüfung und mit besonderen fachlichen Tätigkeiten

(Besondere fachliche Tätigkeiten:

Die besonderen fachlichen Tätigkeiten im Sinne dieser Entgeltgruppe ergeben sich
aus geforderten Spezialkenntnissen.)

- b) Lehrkraft an einer Familienbildungsstätte, soweit nicht höher eingruppiert

Entgeltgruppe K 7

- a) Diakonin mit abgeschlossener Fachschulausbildung sowie eine Arbeitnehmerin mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachschulausbildung und kirchlicher Anerkennung und jeweils entsprechenden Tätigkeiten
- b) Gemeindepädagogin mit entsprechenden Tätigkeiten
- c) Lehrkraft an einer Familienbildungsstätte mit einer ihren Tätigkeiten entsprechenden Fachschulausbildung

Entgeltgruppe K 8

- a) Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 7 Fallgruppe a oder b mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten
- b) Lehrkraft an einer Familienbildungsstätte mit Fachhochschulabschluss oder als ständige verantwortliche Leiterin mindestens eines Fachbereichs

Entgeltgruppe K 9

- a) Kirchenmusikerin mit B-Prüfung und entsprechenden Tätigkeiten
- b) Diakonin mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und entsprechenden Tätigkeiten
- c) Gemeindepädagogin mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und entsprechenden Tätigkeiten
- d) Arbeitnehmerin als Leiterin einer Familienbildungsstätte, soweit nicht höher eingruppiert

Entgeltgruppe K 10

- a) Kirchenmusikerin mit B-Prüfung, deren Tätigkeiten sich durch die Vielfalt der Aufgaben aus der Entgeltgruppe K 9 herausheben.

(Vielfalt der Aufgaben:

Ständige Leitung mehrerer Chöre bzw. Instrumentalgruppen oder regelmäßige Leitung mehrerer herausgehobener kirchenmusikalischer Veranstaltungen.)

- b) Arbeitnehmerin als Leiterin einer Familienbildungsstätte, an der mehr als 2.500 Unterrichtsstunden jährlich erteilt werden

Entgeltgruppe K 11

- a) Kirchenmusikerin mit A-Prüfung und entsprechenden Tätigkeiten
- b) Arbeitnehmerin als Leiterin einer Familienbildungsstätte, an der mehr als 6.000 Unterrichtsstunden jährlich erteilt werden

Entgeltgruppe K 12

- a) Kirchenmusikerin mit A-Prüfung, deren Tätigkeiten sich durch die besondere Vielfalt der Aufgaben aus der Entgeltgruppe K 11 herausheben.

(Besondere Vielfalt der Aufgaben:

Leitung mehrerer Chöre bzw. Instrumentalgruppen und Leitung mehrerer kirchenmusikalischer Veranstaltungen.)

- b) Beauftragte der Landeskirche für die Bereiche der Chorarbeit, Populärmusik oder Posaunenchorarbeit

Entgeltgruppe K 13

Kirchenmusikerin mit A-Prüfung, deren Tätigkeiten sich durch besondere Anforderungen deutlich aus der Entgeltgruppe K 12 herausheben.

(Besondere Anforderungen:

Ein weiterer künstlerischer Abschluss ist erforderlich, wie z.B. Konzertexamen, Reifeprüfung, Master in Chorleitung bzw. Alte Musik oder Improvisation.)

Entgeltgruppe K 14

Landeskirchenmusikdirektorin
(§ 19 KMusG)“

- e) In Abteilung 3 wird Vorbemerkung 3 Satz 4 gestrichen.

10. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

„Entgelttabelle zu § 14

Anlage 1 a zum KAT

(gültig vom 01.10.2018 bis 30.09.2019)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 2 Jahren Erfahrungszeit	3. Stufe nach 5 Jahren Erfahrungszeit	4. Stufe nach 9 Jahren Erfahrungszeit	5. Stufe nach 14 Jahren Erfahrungszeit
K 1	1.810	1.810	1.865	1.918	1.981
K 2	2.072	2.130	2.217	2.339	2.481
K 3	2.210	2.279	2.380	2.525	2.730
K4	2.481	2.554	2.664	2.819	2.976
K 5	2.635	2.697	2.804	2.945	3.111
K 6	2.771	2.829	2.920	3.045	3.261
K 7	2.907	2.982	3.094	3.256	3.468
K 8	3.173	3.281	3.441	3.666	3.953
K 9	3.418	3.517	3.668	3.877	4.091
K 10	3.666	3.793	3.979	4.246	4.516
K 11	4.020	4.203	4.479	4.866	5.073
K 12	4.407	4.629	4.961	5.428	5.774
K 13	4.705	4.946	5.263	5.685	6.177
K 14	5.006	5.274	5.627	6.094	6.648

”

11. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

„Entgelttabelle zu § 14

Anlage 1 a zum KAT

(gültig ab 01.10.2019)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 2 Jahren Erfahrungszeit	3. Stufe nach 5 Jahren Erfahrungszeit	4. Stufe nach 9 Jahren Erfahrungszeit	5. Stufe nach 14 Jahren Erfahrungszeit
K 1	1.855	1.855	1.912	1.966	2.031
K 2	2.124	2.183	2.272	2.397	2.543
K 3	2.265	2.336	2.440	2.588	2.798
K 4	2.543	2.618	2.731	2.889	3.050
K 5	2.701	2.764	2.874	3.019	3.189
K 6	2.840	2.900	2.993	3.121	3.343
K 7	2.980	3.057	3.171	3.337	3.555
K 8	3.252	3.363	3.527	3.758	4.052
K 9	3.503	3.605	3.760	3.974	4.193
K 10	3.758	3.888	4.078	4.352	4.629
K 11	4.121	4.308	4.591	4.988	5.200
K 12	4.517	4.745	5.085	5.564	5.918
K 13	4.823	5.070	5.395	5.827	6.331
K 14	5.131	5.406	5.768	6.246	6.814

”

§ 2

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2019

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat März 2019.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Oktober 2018 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Oktober 2018 und dem 30. September 2019 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Januar 2019 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 3

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2020

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat März 2020.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Oktober 2019 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Oktober 2019 und dem 30. September 2020 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Januar 2020 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 11 am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Lübeck, den 20. August 2018

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

Änderungstarifvertrag Nr. 9
vom 24. August 2018
zum Tarifvertrag Ausbildung
vom 16. Dezember 2002

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**,

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord**,

vertreten durch den Vorstand,

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di)**,

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck und
die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages Ausbildung

Der Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 3. November 2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2018“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.

2. Anlage 1 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Auszubildende gem. § 1 Buchst. a)

im ersten	Ausbildungsjahr	902,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	956,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	1.006,- €
im vierten	Ausbildungsjahr	1.086,- €

b) Auszubildende gem. § 1 Buchst. b) und c)

aa) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten	Ausbildungsjahr	1.035,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	1.111,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	1.229,- €

bb) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe

im ersten	Ausbildungsjahr	956,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	1.036,- €

3. Anlage 1 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Auszubildende gem. § 1 Buchst. a)

im ersten	Ausbildungsjahr	952,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	1.006,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	1.056,- €
im vierten	Ausbildungsjahr	1.136,- €

b) Auszubildende gem. § 1 Buchst. b) und c)

aa) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten	Ausbildungsjahr	1.085,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	1.161,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	1.279,- €

bb) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe

im ersten	Ausbildungsjahr	1.006,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	1.086,- €

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bad Oldesloe, 24. August 2018

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften